
S 11 RJ 42/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 42/04
Datum	13.04.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 85/05
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter AbÄnderung der Bescheide vom 22.02.2002, 12.11.2002 und 10.01.2005 sowie des Widerspruchsbescheides vom 28.01.2003 verurteilt, dem KlÄger ab dem 01.01.2001 Rente wegen BerufsunfÄhigkeit in HÄhe von 2/3 zu zahlen. Die Beklagte hat die Kosten des KlÄgers zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob die dem KlÄger gewÄhrte Rente wegen BerufsunfÄhigkeit aufgrund von zeitgleich gezahlten Arbeitslosengeldes (Alg) in HÄhe von 1/3 oder von 2/3 zu zahlen ist.

Der am 00.00.1950 geborene KlÄger arbeitete zuletzt bis September 1996 und bezog anschlieÄend Krankengeld (Krg) von September 1996 bis Januar 1998. Auf seinen Antrag vom 29.07.1997 zahlte ihm die Beklagte zunÄchst bis Dezember 2000 Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit und anschlieÄend aufgrund ihres Bescheides vom 11.06.2001 (i.F.: Rentenbescheid) ab dem 01.01.2001 Rente wegen BerufsunfÄhigkeit (nach bis zum 31.12.2000 geltendem Recht).

Am 15.12.2000 beantragte der KlÄger Alg, welches die (jetzt:) Bundesagentur

für Arbeit (i.F.: BA) im Oktober 2001 für die Zeit ab dem 01.01.2001 bewilligte und auszahlte.

Nach vorheriger Anündigung hob die Beklagte mit Bescheid vom 22.02.2002 den Rentenbescheid vom 11.06.2001 insoweit auf, als der Kläger ab dem 01.01.2001 wegen des Alg-Bezugs nur Anspruch auf eine Rente in Höhe von 1/3 habe. Sie führte aus, durch den Alg-Bezug sei in den tatsächlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten, die zur Abänderung des Rentenbescheides berechtige.

In seinem am 04.04.2002 erhobenen Widerspruch führte der Kläger aus, das von der BA zugrundegelegte Bemessungsentgelt enthalte auch Einmalzahlungen, die aufgrund der arbeitsförderungsrechtlichen Berechnungsmodalitäten auf das monatliche Entgelt umgerechnet worden seien. Da aber solche Einmalzahlungen in der Zeit seiner letzten Beschäftigung nur zwei mal jährlich angefallen seien, müsse es jedenfalls für die übrigen 10 Monate bei einer Rente in Höhe von 2/3 bleiben.

Mit Bescheid vom 12.11.2002 änderte die Beklagte ihren Bescheid vom 22.02.2002 aus formalen Gründen ab. Zur Begründung führte sie nunmehr aus, der Rentenbescheid sei bereits am 01.01.2001 und somit von Anfang an rechtswidrig gewesen. Inhaltlich blieb sie bei der Kürzung der Rente auf 1/3 ab dem 01.01.2001 und machte eine Überzahlung in Höhe von 8.524,77 Euro für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.03.2002 geltend. Den weiter aufrecht erhaltenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 28.01.2003 zurück.

Hiergegen richtet sich die am 00.00.0000 erhobene Klage, mit der der Kläger die Weiterzahlung der Rente in Höhe von 2/3 begehrt und sich in entsprechendem Umfang gegen die Rückforderung wendet.

Das Klageverfahren ruhte zunächst bis 13.04.2004, da der Kläger seinen Antrag auf Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Berufungsverfahren (LSG Nordrhein-Westfalen, L 8 RJ 65/02) weiterverfolgte, wo er ohne Erfolg geblieben ist.

Die Beklagte änderte mit Bescheid vom 10.01.2005 ihre früheren Entscheidungen dahingehend ab, dass der Rentenbescheid nur mit Wirkung ab dem 01.11.2001 abgeändert werde und sich die Überzahlung nur auf 2.863,12 Euro wegen der Differenz zwischen der Rente in voller Höhe und der Rente in Höhe von 1/3 im Zeitraum 01.11.2001 bis 31.03.2002 belaufe.

Der Kläger wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen und hat eine Bescheinigung der IKK Nordrhein über erhaltene Einmalzahlungen vorgelegt. Er sieht sich in der Entscheidung des BSG vom 20.11.2003, [B 13 RJ 43/02 R](#), bestätigt und vertritt die Auffassung, bei der Berücksichtigung von Sozialleistungen als Hinzuverdienst zur Rente sei auf die Zahlungsmodalitäten des dieser Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts abzustellen und nicht auf die Berechnungsmodalitäten für das hieraus ermittelte Bemessungsentgelt. Allein

die von der BA vorgenommene Umrechnung der Einmalzahlungen f¼hre in seinem Fall zur st¼ndigen Åberschreitung der Hinzuverdienstgrenze f¼r eine Rente in H¼he von 2/3.

Der Kl¼ger beantragt,

die Beklagte unter Ab¼nderung der Bescheide vom 22.02.2002, 12.11.2002 und 10.01.2005 sowie des Widerspruchsbescheides vom 28.01.2003 zu verurteilen, ihm ab dem 01.01.2001 Rente wegen Berufsunf¼higkeit in H¼he von 2/3 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer bisherigen Auffassung.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftst¼tze und die Åbrige Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der BA sowie die beigezogene Akten des Sozialgerichts Aachen S 15 AL 157/01, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der m¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgr¼nde:

Die zul¼ssige Klage ist begr¼ndet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind in dem vom Kl¼ger ger¼gten Umfang rechtswidrig im Sinne des [Å§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beklagte durfte die Rente wegen Berufsunf¼higkeit nur â wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist â auf 2/3 absenken, nicht jedoch auf 1/3.

Gem¼Å [Å§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung f¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tats¼chlichen oder rechtlichen Verh¼ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ånderung eintritt. Wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist, liegt in der Bewilligung und Leistung von Alg eine wesentliche Ånderung, die die Beklagte berechtigte, die Rente ab dem 01.11.2001 nicht l¼nger in voller H¼he zu leisten. Sie musste jedoch â wie der Kl¼ger geltend macht â die Rente in H¼he von 2/3 zahlen, denn auch das Hinzutreten von Alg f¼hrte nicht zur Åberschreitung der Hinzuverdienstgrenze f¼r eine Rente in H¼he von 2/3.

Nach [Å§ 96 a Abs 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) wird Rente wegen verminderter Erwerbsf¼higkeit nicht geleistet, wenn die Hinzuverdienstgrenze Åberschritten ist. Ein zweimaliges Åberschreiten um jeweils einen Betrag bis zur H¼he der Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines Kalenderjahres bleibt auÅer Betracht ([Å§ 96 a Abs. 1 Satz 2](#), 2. HS SGB VI). Das Zusammentreffen von Alg und Rente wegen Berufsunf¼higkeit (nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht) regelt [Å§ 313 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2](#)

[SGB VI i.V.m. Â§ 96 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 SGB VI](#) und [Â§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch â Gemeinsame Vorschriften f¼r die Sozialversicherung â (SGB IV). Hierbei ist nach [Â§ 96 a Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) als Hinzuverdienst das der Sozialleistung (hier: dem Alg) zugrundeliegende Arbeitsentgelt zu ber¼cksichtigen.

Das dem Alg zugrunde liegende Entgelt bestimmt sich grundstzlich nach den Vorschriften des Arbeitsf¼rderungsrechts (SGB III). Jedoch erfordern Sinn und Zweck des [Â§ 96 a Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) bei einem bergang vom Arbeitsentgelt zur Entgeltersatzleistung eine Auslegung von [Â§ 96 a Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) im Lichte von [Â§ 96 a Abs. 1 Satz 2](#) 2.HS SGB VI, denn mit der Ber¼cksichtigung des Erwerbseinkommens soll nichts grundstzlich anderes geschaffen werden als bei der Ber¼cksichtigung des Arbeitseinkommens selbst (ausf¼hrlich hierzu und dem folgenden BSG, Urteil vom 20.11.2003, [B 13 RJ 43/02 R](#), SozR 4-2600 Â§ 96 a Nr. 3 = [BSGE 91, 277](#) ff). Die Bezugnahme nicht auf den Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung sondern auf deren Bemessungsgrundlage soll lediglich eine Besserstellung des Versicherten durch den Bezug der Ersatzleistung verhindern. Sie soll ihn aber nicht umgekehrt schlechter stellen als er stnde, wenn er weiterhin das Arbeitseinkommen erzielte.

Von diesen vom BSG aufgestellten Grundstze ist im vorliegenden Fall auch nicht deswegen abzuweichen, weil der hiesige Klger (anders als in dem vom BSG entschiedenen Fall) zu keinem Zeitpunkt Arbeitsentgelt und Berufsunfhigkeitsrente gleichzeitig bezogen hat. Er hat vielmehr sein letztes Arbeitsentgelt geraume Zeit vor Beginn des Rentenbezugs erzielt. Dies ndert jedoch nichts an der Auslegung von [Â§ 96 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#), denn diese beruht nicht etwa auf Vertrauensschutzwrgungen, sondern letztlich auf dem Gleichbehandlungsgebot, aus dem sich eine solche zeitliche Differenzierung gerade nicht ergibt. Ein Bezug der in [Â§ 96 a Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) aufgezhlten Sozialleistungen soll deswegen zu keinem anderen Zustand f¼hren als Weiterzahlung des Arbeitsentgelts, weil die Sozialleistungen dem Arbeitsentgelt nach dem Wortlaut von Â§ 96 a Abs. 3 Satz 1 gleichstehen (ausf¼hrlich BSG, a.a.O.). Die Vorschriften in [Â§ 96 a Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 SGB VI](#) haben nicht den Charakter einer bergangsregelung zur Aufrechterhaltung eines bestehenden wirtschaftlichen Zustands beim Parallelbezug von Arbeitsentgelt und Rente, sondern sollen den Klger beim Bezug von Sozialleistungen so stellen, als erziele er weiterhin das der Sozialleistung zugrundeliegende Arbeitsentgelt.

Ebenso wenig steht dieser Auslegung von [Â§ 96 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1](#) und 3 SGB VI im vorliegenden Fall entgegen, dass der Klger zwischen Arbeitsentgelt und Alg noch Krg bezogen hatte. Auch hierbei handelt es sich um Erwerbseinkommen ([Â§ 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#)) und auch insoweit besteht die von [Â§ 96 a Abs. 3 Satz 1](#) und 3 SGB VI vorgesehene Anknpfung an das "ursprngliche" Arbeitseinkommen.

Dass der Klger bei Zugrundelegung des zuletzt erzielten "echten" Arbeitsentgelts die Hinzuverdienstgrenze f¼r eine Rente in Hhe von 2/3 nicht berschreitet, ist nicht streitig. Der Klger hat (ausweislich der von ihm vorgelegten

Bescheinigung der IKK Nordrhein) in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Weihnachtsgeld i.H.v. 4.049,37 DM und Urlaubsgeld i.H.v. 5.307,69 DM, insgesamt also 9.357,06 DM erhalten. Nach Abrechnung dieser Beträge vom Monatsbetrag des Bemessungsentgelts für das Alg bleibt dieses bei 5.893,57 DM, was unterhalb der von der Beklagten errechneten Hinzuverdienstgrenze für eine Berufungsunfähigkeitsrente in Höhe von 2/3 von monatlich 5979,37 DM liegt.

Die von der Beklagten geltend gemachte Rückforderung ([Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)) besteht nach alledem nur in der Höhe der Differenz zwischen der Rente in voller Höhe und der Rente in Höhe von 2/3 und ist â entsprechend dem Klageantrag â insoweit auch unstrittig. Eine hierüber hinaus gehende Rückforderung scheitert daran, dass die Beklagte den Rentenbescheid nicht in noch weiterem Umfang aufheben durfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Sie berücksichtigt, dass sich der Klâger sein Begehren bereits im Widerspruchsverfahren auf die Leistung einer Rente in Höhe von 2/3 beschrânkt hatte.

Erstellt am: 30.05.2005

Zuletzt verândert am: 23.12.2024